Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.

Richtlinien Förderprogramm «Energieeffizienz Haustechnik» der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 22. September 2021

gültig ab 1. Januar 2022

UNESCO BIOSPHÄRE ENTLEBUCH LUZERN SCHWEIZ

Energiestadt GOLD Entlebuch european energy award

INHALTSVERZEICHNIS

I. IMPRESSUM 2

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
Art. 1 Zielsetzung 3
Art. 2 Beitragsberechtigung 3

III. GERÄTEKATEGORIEN, FÖRDERKRITERIEN, FÖRDERBEITRÄGE 3
Art. 3 Waschgeräte 3
Art. 4 Kühlgeräte 4
Art. 5 Heizungspumpen 4
Art. 6 Übersicht 4

IV. ABLÄUFE ZUR AUSZAHLUNG 4
Art. 7 Zuständigkeiten 4
Art. 8 Gesuchstellung 4
Art. 9 Entscheid 5
Art. 10 Auszahlungen der Förderbeiträge 5
Art. 11 Auszahlungen der Förderbeiträge 5

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5
Art. 12 Inkrafttreten 5

I. IMPRESSUM

Kontakt

Gemeindeverwaltung Entlebuch
Abteilung Infrastruktur
Marktplatz 2
6162 Entlebuch

+41 41 482 02 60

www.entlebuch.ch

gemeindebuchhaltung@entlebuch.ch

Version, Stand 5.0

Beschlussfassung
V1.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 670 vom 19. Dezember 2007
V2.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 7. Januar 2009
V3.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 988 vom 16. Dezember 2010
V4.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 333 vom 20. April 2011
V4.1 Überarbeitete Version vom 16. Dezember 2011
V5.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 588 vom 22. September 2021

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

[1] Mit dem vorliegenden Förderprogramm will die Gemeinde Entlebuch die Energieeffizienz im Sinne der Energiestadtregion UNESCO Biosphäre Entlebuch fördern und die Bevölkerung motivieren, energieeffiziente Geräte anzuschaffen.

Art. 2 Beitragsberechtigung

[1] Gefördert werden Massnahmen in Privathaushalten der Gemeinde Entlebuch. Förderberechtigt sind Privatpersonen sowie Wohnbaugenossenschaften. Die Fördermittel werden in Rahmen des Energiefonds der Gemeinde bereitgestellt. Dabei werden die Fördergesuche in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeindebuchhaltung bearbeitet und im Rahmen der dafür eingesetzten Mittel ausgerichtet.

[2] Pro Gerätekategorie ist prinzipiell nur eine Förderung pro Privathaushalt zulässig. Folgende Ausnahmen gelten:
a. Waschgeräte: je eine Waschmaschine und eine Abwaschmaschine
b. Kühlgeräte: je ein Kühlschrank und ein Gefrierschrank / eine Gefriertruhe
c. Heizungspumpen: zwei Geräte
Das unterstützte Gerät muss in der Gemeinde Entlebuch installiert werden.

[3] Den Antragstellern wird empfohlen, sich frühzeitig bei der Gemeindebuchhaltung über Förderkriterien zu informieren (www.entlebuch.ch). Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur mit der Erfüllung der von der Gemeinde Entlebuch geforderten Kriterien sowie vollständig eingereichten Unterlagen (Kopie der Kaufquittung und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular). Die Förderbedingungen und -beiträge können von der Gemeinde Entlebuch jederzeit angepasst werden.

[4] Die Gemeinde ruft dazu auf, für Gerätekäufe das lokale oder regionale Gewerbe zu berücksichtigen.

III. GERÄTEKATEGORIEN, FÖRDERKRITERIEN, FÖRDERBEITRÄGE

Art. 3 Waschgeräte

[1] Als Waschgeräte gelten:
a. Waschmaschinen
b. Abwaschmaschinen

[2] *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haushalt“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

[3] *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 300.00 pro Gerät (Förderung von einer Waschmaschine **und** einer Abwaschmaschine)

[4] Wäschetrockner (Tumbler) sind nicht förderberechtigt.

Art. 4 Kühlgeräte

[1] Als Kühlgeräte gelten:
a. Kühlschrank
b. Gefrierschrank
c. Gefriertruhe

[2] *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haushalt“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

[3] *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 200.00 pro Gerät (Förderung von einem Kühlschrank **und** einem Gefrierschrank / einer Gefriertruhe)

Art. 5 Heizungspumpen

[1] Als Heizungspumpen gelten:
a. Heizungspumpen

[2] *Förderkriterium:* Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haus“). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.

[3] *Förderbeitrag:* 25% des Kaufpreises, max. CHF 100.00 pro Gerät (Förderung von **zwei** Heizungspumpen)

Art. 6 Übersicht

Fördergeräte	**Förderbeitrag in % des Kaufpreises pro Einheit**	**Förderbeitrag max. in CHF pro Einheit**
Waschmaschine Abwaschmaschine	25%	CHF 300.00
Kühlschrank Gefrierschrank Gefriertruhe	25%	CHF 200.00
Heizungspumpe	25%	CHF 100.00

IV. ABLÄUFE ZUR AUSZAHLUNG

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Gemeindebuchhaltung Entlebuch prüft die von den Antragstellern eingereichten Gesuche und wickelt die Auszahlungen ab.

Art. 8 Gesuchstellung

Gesuche werden auf den Formularen der Gemeinde Entlebuch eingereicht. Die Formulare sind bei der Gemeindebuchhaltung Entlebuch, Tel. 041 482 02 60, resp. auf der Webseite der Gemeinde Entlebuch (www.entlebuch.ch) erhältlich. Sie müssen für die Beurteilung durch die Gemeindebuchhaltung Entlebuch vollständig ausgefüllt sein.

Art. 9 Entscheid

Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Entlebuch dar. Über die Entscheide wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auszahlungen der Förderbeiträge

Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen über Bank- oder PC-Konten, nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen. In der Regel werden keine Barauszahlungen entrichtet.

Art. 11 Auszahlungen der Förderbeiträge

Die Gesuche müssen spätestens 90 Tage nach dem Kauf eingereicht werden. Später als 90 Tage eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22. September 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 16. Dezember 2011.

6162 Entlebuch, 22. September 2021

Gemeinderat Entlebuch
Gemeindepräsidentin:
Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann